



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 200./.../JI vom.. zur Erleichterung
der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften
(KOM(2008) 151)
(Ratsdokument 5213/08 – COPEN 4 – vom 14.1.2008)

erarbeitet von den Ausschüssen
Europa und Strafrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank J. **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas **Pohl**, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Mila **Otto**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwältin Dr. Margarete **Gräfin von Galen**, CCBE-Delegation, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander **Ignor**, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Alfred **Dierlamm**, Wiesbaden
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen **Heidemeier**, Stolzenau
Rechtsanwalt Thomas C. **Knierim**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel **Krause**, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger **Matt**, Frankfurt/M.
Rechtsanwältin Anke **Müller-Jacobsen**, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Eckhart **Müller**, München
Rechtsanwalt Dr. Tido **Park**, Dortmund
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold **Schlothauer**, Bremen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim **Weider**, Frankfurt/M.
Rechtsanwältin Dr. Anne **Wehnert**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Frank **Johnigk**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2008

Verteiler:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament
Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss Verkehr und Fremdenverkehr

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Europaausschuss
Ausschuss für Verkehr

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutscher Anwaltverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Deutscher Juristinnenbund
Strafverteidigervereinigung
ADAC

C.H. Beck Verlag
Neue Zeitschrift für Strafrecht
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

I.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung bei Verkehrsdelikten erleichtert und so ein Rückgang der Verkehrsofferzahlen erzielt werden. Dies soll insbesondere durch die Einrichtung eines EU-Netzes für elektronischen Datenaustausch erreicht werden.

Bei Verkehrsverstößen, die mit einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen wurden, sollen mit Hilfe dieses Netzes die Fahrzeug- und Halterdaten ermittelt werden können. Dies soll es dem Deliktsstaat ermöglichen, auf Grundlage eines Formblattes einen Bescheid zu erlassen, mit welchem dem Halter die Zahlung einer Geldbuße aufgegeben wird. Bei Verweigerung der Zahlung der Geldbuße soll der Halter verpflichtet sein, nähere Angaben zu der Person zu machen, die das Fahrzeug bei Feststellung des Verstoßes geführt hat.

Das EU-Netz für den elektronischen Datenaustausch zur Ermittlung des Haltes soll bei den Verkehrsdelikten „Geschwindigkeitsüberschreitung“ und „Überfahren einer roten Ampel“, die von elektronischen Geräten erfasst werden, eingesetzt werden. Gleiches soll für „Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes“ sowie „Fahren unter Alkoholeinfluss“ gelten, bei dem eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten erforderlich sein kann.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Vorhaben, durch die Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften eine Reduzierung der Verkehrsofferzahlen bis zum Jahre 2010 um 50 % erreichen zu wollen. Sie begrüßt auch, dass dieses Anliegen richtigerweise auf der Grundlage des EG-Vertrages aufgegriffen und dieses wichtige

Anliegen nicht ausschließlich über die Sanktionsbestimmungen des Unionsvertrages behandelt wird.

Allerdings hält die Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlag insoweit für problematisch, als mit der Einführung eines EU-Netzes zur Halterermittlung der Weg zur Einführung der Halterhaftung geebnet würde. Denn obwohl der Kommissionsvorschlag ausdrücklich betont, dass weder in die ordnungs- und strafrechtliche Einstufung von Verkehrsdelikten noch in die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Haftung eingegriffen werden soll, wäre der Vorschlag doch widersinnig, wenn gegen den Halter ein Bußgeldbescheid erlassen werden könnte und dieser dann aufgrund der Regeln des Heimatstaats des Halters nicht vollstreckungsfähig wäre.

Die Schaffung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen würde indes die Einführung der in Deutschland unbekanntes Halterhaftung bedeuten. Dies lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab.

Eine Halterhaftung im fließenden Straßenverkehr ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Sie widerspricht der in Deutschland geltenden Rechtsauffassung, nach der eine Sanktion für Fehlverhalten erst dann erfolgen darf, wenn die persönliche Schuld der betroffenen Person festgestellt worden ist.

Zudem wird mit einer Geldbuße, die statt dem Fahrer dem Halter auferlegt wird, der Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie – nämlich eine verbesserte Verkehrssicherheit - nicht erreicht werden können: Nur wenn derjenige, der den Verstoß tatsächlich begangen hat, zur Verantwortung gezogen wird, kann die bezweckte „Denkzettelwirkung“ erreicht werden.

Gegen eine automatisierte Auskunftserteilung spricht insbesondere auch die Vielzahl unterschiedlicher Verfahrensregeln in den Mitgliedstaaten. So steht dem Betroffenen in Deutschland ein verfassungsrechtlich garantiertes Auskunftsverweigerungs- und Zeugnisverweigerungsrecht zu, während beispielsweise das österreichische Recht im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Auskunftsverweigerungsrechte kennt, so dass deutsche Halter nach österreichischem Recht bestraft werden können. Eine

Vollstreckung dieser Bescheide durch deutsche Behörden widerspräche dem ordre public.

III.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass in Art. 5 der Inhalt des Bescheides festgelegt ist. Dies sollte dem Betroffenen eine Überprüfung der Vorwürfe ermöglichen. Bei der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften durch Gesetzgebung und Verwaltung der Mitgliedstaaten sollte die Kommission auf einer strengen Einhaltung dieser Vorgaben bestehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer muss nachdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Schaffung eines derartigen Informationssystems stets auch datenschutzrechtliche Belange in angemessener Weise Berücksichtigung finden müssen. Sie begrüßt ausdrücklich, dass in Art. 7 eine Mitteilungspflicht und ein Recht auf unverzügliche Berichtigung vorgesehen sind.
